

# EMBASSY

## Reglement für die Videoüberwachung

Version Oktober 2024

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen</b>	<b>3</b>
1.1. Geltungsbereich	3
1.2. Rechtsgrundlage	3
<b>2. Überblick über die Standorte mit Videoüberwachung</b>	<b>3</b>
<b>3. Zweck der Videoüberwachung</b>	<b>3</b>
<b>4. Ausgestaltung der Videoüberwachung</b>	<b>3</b>
4.1. Betriebszeiten, betroffene Personen	3
4.2. Datenbearbeitungen	4
4.3. Datensicherheit	4
<b>5. Mitwirkung</b>	<b>4</b>
<b>6. Verantwortlichkeit</b>	<b>5</b>
<b>7. Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

# 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

## 1.1. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für den Betrieb der Videoüberwachungsanlagen der Embassy Jewel AG («EMB») in Luzern. Es betrifft die Videoüberwachungsanlagen, die EMB in seinen Boutiquen betreibt.

## 1.2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Videoüberwachung Art. 6 DSGVO sowie Art. 9 und 10 der Datenschutzverordnung (DSV) und

# 2. Überblick über die Standorte mit Videoüberwachung

Standort			Anzahl Videokameras	Auswertung in Echtzeit	Aufzeichnung / Dauer
1	Embassy Boutique	Grendelstrasse 2 6004 Luzern	43	ja	ja max. 20 Tage
2	Bulgari Boutique	Grendelstrasse 21 6004 Luzern	23	ja	ja max. 14 Tage
3	Cartier Boutique	Schweizerhofquai 2 6004 Luzern	32	ja	ja max. 20 Tage
4	Van Cleef & Arpels Boutique	Schweizerhofquai 4 6004 Luzern	17	ja	ja max. 30 Tage

# 3. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung erfolgt zum Schutz von EMB, deren Mitarbeitenden sowie Kunden, Partnern und Dienstleistern und insbesondere zum Schutz vor strafbaren Handlungen.

Sie bezweckt insbesondere:

- a) die Überwachung der Boutiquen, Verhinderung und/oder Verfolgung unbefugter Zutritte, Diebstahl, Überfälle (an allen Standorten)
- b) Sowie der Beweismittelbeschaffung bei strafbaren Handlungen

*Eine Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle von Mitarbeitenden wird nicht bezweckt.*

# 4. Ausgestaltung der Videoüberwachung

## 4.1. Betriebszeiten, betroffene Personen

Die Videoüberwachung erfolgt an allen Standorten ununterbrochen (52 Wochen/Jahr, 7 Tage/Woche, 24 h/Tag) und erfasst alle Personen, die sich in den überwachten Zonen befinden. Dies können Mitarbeitende von EMB und Besucher (wie beispielsweise Kunden, Partner, Dienstleister) sein. Die Überwachung wird beim Betreten eines Kamerabereichs automatisch in

Betrieb genommen (Bewegungsmelder). Sie liefert Livebilder in Büros der Boutique-Manager und zeichnet Bilder gemäss Art. 4.2.2 auf.

4.1.1 Im **Personalreglement**<sup>[RF1]</sup> ist aufgeführt, dass zum unter 3. festgehaltenen Zweck eine Videoüberwachung existiert. Damit sind alle Mitarbeitenden informiert und bestätigen mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags ihr Einverständnis.

## **4.2. Datenbearbeitungen**

4.2.1 Die Videoüberwachung erfolgt durch Kameras, die mit Bewegungsmeldern ausgestattet sind.

4.2.2 Die Videoüberwachung wird aufgezeichnet und ereignisbezogen (bei Alarmmeldung oder nach Eintreten eines Ereignisfalls) durch ausgewählte Mitarbeitende von EMB ausgewertet (dazu Ziffer 4.3.2). Die Dauer der Speicherung (Aufbewahrungsfrist) beträgt zwischen 14 und 30 Wochentage, da Vorfälle nicht in jedem Fall innerhalb von 3 Wochentagen von EMB bemerkt werden können.

4.2.3 Nach Ablauf der in Ziffer 4.2.2 genannten Aufbewahrungsfristen werden die Aufnahmen sowie allfällige Kopien oder Ausdrücke grundsätzlich gelöscht. Die Löschung erfolgt durch Überschreiben der Daten auf dem Server (Ringpuffer). Kann im Einzelfall die Abklärung eines Vorfalls innerhalb der Aufbewahrungsfristen nicht abgeschlossen werden (z.B. aufgrund laufender Abklärungen durch Behörden im Zusammenhang mit einem Vorfall), darf ausnahmsweise bis zum Abschluss der Abklärungen eine Kopie der Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen werden umgehend gelöscht, sobald die Abklärungen abgeschlossen werden konnten.

4.2.4 Videoaufnahmen werden von EMB grundsätzlich nicht herausgegeben. Eine Herausgabe erfolgt ausschliesslich, wenn die Aufnahmen als Beweismittel in einem straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden.

Die Herausgabe erfolgt nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch den betroffenen Boutique-Manager (ersatzweise durch dessen Stellvertreter) oder Sicherheits-Beauftragten von EMB. Die herausgegebenen Aufnahmen werden abweichend von den ordentlichen Aufbewahrungsfristen (Ziffer 4.2.2.) bis zum Verfahrensende aufbewahrt und erst dann gelöscht.

## **4.3. Datensicherheit**

4.3.1 Die Videoüberwachungsanlagen von EMB befinden sich in einem separaten Netzwerk (Virtual Local Area Network [VLAN]). Die Aufnahmen werden auf geschützten Videosevernen gespeichert.

4.3.2 In den rückwärtigen Büros können die Aufnahmen von den anwesenden Mitarbeitenden während den Öffnungszeiten der Boutiquen in Echtzeit ausgewertet werden. Weiteren Zugriff auf die Videoüberwachung haben lediglich der Boutique-Manager, dessen Vertreter, sowie der Sicherheitsbeauftragte.

## **5. Mitwirkung**

Zum Schutz der Gesundheit sowie der Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden wird in der Ausgestaltung der technischen Überwachung das HR-Team involviert. Bei Problemfällen im Zusammenhang mit der Überwachung können sich Mitarbeitende ebenfalls an die Vertrauensperson aus dem HR wenden.

## **6. Verantwortlichkeit**

Verantwortliches öffentliches Organ für die Videoüberwachung ist:  
Der Sicherheitsbeauftragte der Embassy Jewel AG, Grendelstrasse 2, 6004 Luzern.

## **7. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Es ersetzt und annulliert alle bisherigen Reglemente.